

**Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die
Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät und
Fachbereich Theologie der Universität Erlangen-Nürnberg
- ABStPO/Phil -**

Vom 27. September 2007

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Studien- und Prüfungsordnung:

I.	Allgemeiner Teil	2
§ 1	Geltungsbereich, Zweck der Bachelorprüfung	2
§ 2	Akademischer Grad	2
§ 3	Bachelorstudiengänge, Prüfungen und Regelstudienzeiten	2
§ 4	Inhaltliche Gliederung des Bachelorstudiums	2
§ 5	ECTS-Punkte	3
§ 6	Modularisierung	3
§ 7	Lehr- und Lernformen	3
§ 8	Prüfungsformen	4
§ 9	Prüfungsfristen, Fristversäumnis.....	4
§ 10	Prüfungsausschuss.....	5
§ 11	Bekanntgabe der Prüfungsart, Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung, Rücktritt	6
§ 12	Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht.....	6
§ 13	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen..	6
§ 14	Täuschung, Ordnungsverstoß.....	8
§ 15	Entzug akademischer Grade.....	8
§ 16	Mängel im Prüfungsverfahren	8
§ 17	Schriftliche Prüfung.....	8
§ 18	Mündliche Prüfung	9
§ 19	Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote	9
§ 20	Ungültigkeit der Prüfung.....	10
§ 21	Einsicht in die Prüfungsakten	10
§ 22	Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Urkunde	11
§ 23	Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung	11
§ 24	Nachteilsausgleich	11
§ 25	Studienberatung	11
II.	Besonderer Teil	12
§ 26	Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen.....	12
§ 27	Grundlagen- und Orientierungsprüfung	13
§ 28	Bachelorprüfung	13
§ 29	Bachelorarbeit.....	14
§ 30	Mündliche Bachelorprüfung	16
§ 31	Bereich Schlüsselqualifikationen.....	16
§ 32	Wiederholung von Prüfungen.....	17
III.	Teil: Schlussvorschriften	17
§ 33	In-Kraft-Treten	17

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Bachelorprüfung

- (1) ¹Diese Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung regelt das Studium und die Prüfungen in den Studiengängen mit dem Abschlussziel des Bachelor of Arts an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg mit Ausnahme des Bachelor- und Masterstudiengangs Psychologie als Ein-Fach-Studiengang. ²Sie wird ergänzt durch die Fachstudien- und Prüfungsordnungen.
- (2) ¹Der Bachelor of Arts ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss des Studiums in einem Fach oder in zwei Fächern, die als erstes und zweites Fach studiert werden. ²Durch die **Bachelorprüfung** wird festgestellt, ob die Studierenden
 - Grundlagen sowie gründliche Fach- und Methodenkenntnisse auf den Prüfungsgebieten erworben haben,
 - die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbständig anzuwenden, und
 - auf einen frühen Übergang in die Berufspraxis vorbereitet sind.

§ 2 Akademischer Grad

- (1) ¹Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.) verliehen.
- (2) Der akademische Grad kann auch mit dem Zusatz (FAU Erlangen-Nürnberg) geführt werden.

§ 3 Bachelorstudiengänge, Prüfungen und Regelstudienzeiten

- (1) ¹Bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung aus den Grundlagen des Bachelorstudiengangs zu absolvieren. ²Die Fachprüfungsordnungen regeln, welche Bachelorstudiengänge oder Teilstudiengänge in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung gleich sind. ³Das weitere Bachelorstudium umfasst die Prüfungen in den Modulen bis zum Ende der Regelstudienzeit sowie eine gegebenenfalls vorgesehene berufspraktische Tätigkeit, eine Projektarbeit und / oder ein Modul mündliche Abschlussprüfung. ⁴Die Zahl der zum erfolgreichen Abschluss erforderlichen ECTS-Punkte beträgt 180 ECTS-Punkte.
- (2) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudium beträgt sechs Semester.
- (3) Das Studium kann jeweils nur zum Wintersemester begonnen werden.

§ 4 Inhaltliche Gliederung des Bachelorstudiums

- (1) ¹Das Bachelorstudium umfasst ein Fachstudium, den Erwerb von Schlüsselqualifikationen und die Anfertigung einer Bachelorarbeit. ²Nach Maßgabe der Fachprüfungsordnungen kann eine mündliche Bachelorprüfung vorgesehen werden.
- (2) ¹In den Ein-Fach-Studiengängen sind zum Abschluss des Bachelorstudiums 160, 150 oder 140 ECTS-Punkte aus den Modulen des Fachs erforderlich. ²Hinzu kommen die Anfertigung einer Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten und der Nachweis von Modulen aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen im Umfang von 10, 20 oder 30 ECTS-Punkten.

- (3) ¹In den Zwei-Fach-Studiengängen sind im ersten Fach 90, 80 oder 70 ECTS-Punkte, im zweiten Fach stets 70 ECTS-Punkte aus den Modulen des jeweiligen Fachs zu erwerben. ²Hinzu kommt die Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten, die im ersten Fach anzufertigen ist. ³Im Bereich Schlüsselqualifikationen sind entsprechend des gewählten Fächerumfangs Module im Umfang von 10, 20 oder 30 ECTS-Punkten nachzuweisen.

§ 5 ECTS-Punkte

- (1) ¹Die Organisation von Studium und Prüfungen beruht auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Das Studiensemester ist mit ca. 30 ECTS-Punkten veranschlagt. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitslast von 30 Stunden.
- (2) ¹ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. ²Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

§ 6 Modularisierung

- (1) ¹Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. ²Ein Modul ist eine zeitlich abgerundete und in sich geschlossene abprüfbare Lehr- und Lerneinheit.
- (2) ¹Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. ²Diese Prüfung kann in einer Prüfungsleistung, in einer aus mehreren Teilprüfungen zusammengesetzten Prüfungsleistung, in einer Studienleistung oder in mehreren Studienleistungen oder in einer Kombination aus Prüfungs- und Studienleistungen bestehen. ³ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben, die aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Prüfung festgestellt wird. ⁴Studienbegleitende Prüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten werden.
- (3) ¹**Prüfungsleistungen** und **Studienleistungen** messen den Erfolg der Studierenden. ²Sie können schriftlich, mündlich oder in anderer Form erfolgen. ³Prüfungsleistungen und Teilprüfungen werden benotet. ⁴Bei Studienleistungen kann sich die Bewertung auf die Feststellung des Bestehens oder Nicht-Bestehens beschränken.
- (4) Die Teilnahme an Modulprüfungen (Absatz 2 Satz 1) setzt die Immatrikulation im einschlägigen Studiengang an der Universität Erlangen-Nürnberg voraus.

§ 7 Lehr- und Lernformen

- (1) ¹Ein Proseminar und vergleichbare Übungen dienen der Einführung der Studierenden in die Inhalte und Methoden. ²Anhand ausgewählter Literatur werden Zugänge zu bestimmten Themen und Themengebieten des Faches erschlossen. ³Es wird geübt, vorgegebene, begrenzte Themen in einer vorgegebenen Zeit und unter Verwendung relevanter Quellen zu untersuchen und sie in geeigneter Form zu präsentieren.
- (2) In einer Vorlesung steht die Präsentation des jeweiligen Stoffs durch den Dozenten im Mittelpunkt.
- (3) ¹Hauptseminare dienen der vertieften Vorstellung und Diskussion zentraler Themen und Problemstellungen in systematischer wie historischer Hinsicht. ²Diese

werden von den Studierenden durch Anwendung erworbener Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit anhand ausgewählter, eigenständig bearbeiteter Literatur erschlossen.

- (4) In Kolloquien wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, Konzepte für eigenständige wissenschaftliche Arbeiten zu präsentieren und zu diskutieren.
- (5) Eine Übung (Tutorium) zu einem Seminar oder einer Vorlesung unter Leitung eines fortgeschrittenen Studierenden/ einer fortgeschrittenen Studierenden wiederholt und vertieft den behandelten Stoff und unterstützt die Studierenden hinsichtlich der Aneignung neuer Fertigkeiten. Von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung kann festgelegt werden, ob das Bestehen von Prüfungen (Kurzesays, Klausuren oder sonstige Übungsaufgaben) in der Übung eine (in der Regel in der Notengebung unberücksichtigt bleibende) Teilleistung der Prüfung in der Hauptveranstaltung darstellt.
- (6) Die Fachprüfungsordnungen können weitere Lehr- und Lernformen vorsehen.

§ 8 Prüfungsformen

- (1) Im Bachelorstudiengang werden insbesondere folgende Prüfungsformen der Fachmodule anerkannt:
 1. Vorträge (Referate)
 2. Hausarbeiten
 3. Kurzesays
 4. Protokolle
 5. Exzerpte
 6. Mündliche Prüfungen und Kolloquien
 7. Mitarbeit in Arbeitsgruppen
 8. Klausuren
 9. Bachelorarbeit (etwa 40 Textseiten)
- (2) Im Bereich Schlüsselqualifikationen wird ein Modul Praktikum anerkannt, wenn ein Mitglied der Hochschule mit Prüfungsbechtigung die Betreuung des Praktikums für die Hochschuleseite übernimmt und einen nach Ablauf des Praktikums ein detaillierter Praktikumsbericht gefertigt wird, der mindestens Angaben über die Dauer (einschließlich der abgeleiteten Wochenarbeitsstunden) sowie Art und Umfang der erbrachten Tätigkeiten enthält und vom Arbeitgeber unterschrieben ist.
- (3) Nähere Angaben über die Prüfungen finden sich in den Modulbeschreibungen.

§ 9 Prüfungsfristen, Fristversäumnis

- (1) ¹Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung 40 ECTS-Punkte sowie in der Bachelorprüfung 180 ECTS-Punkte bis zum Ende des Regeltermins erworben sind. ²Regeltermine sind in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung das zweite und in der Bachelorprüfung das sechste Fachsemester. ³Die Regeltermine nach Satz 2 dürfen überschritten werden (Überschreitungsfrist):
 1. in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung um ein Semester,
 2. in der Bachelorprüfung um zwei Semester.⁴Die jeweilige Prüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn die festgelegte Zahl von ECTS-Punkten nicht innerhalb der Überschreitungsfrist nach Satz 3 erworben wurde, es sei denn, die Studierende oder der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten.
- (2) ¹Die Frist nach Absatz 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fris-

ten für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.

- (3) ¹Die Gründe nach den Absätzen 1 und 2 müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden angerechnet. ³Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden; in Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 10 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an: ²Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. ³Wählbar sind alle der Fakultät hauptberuflich angehörenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer. ⁴Der Prüfungsausschuss bestimmt ein Mitglied für drei Jahre zu der oder dem Vorsitzenden und regelt die Vertretung. ⁵Die oder der Vorsitzende kann ihr oder ihm oder dem Prüfungsausschuss obliegende Aufgaben einem Mitglied des Prüfungsausschusses zur Erledigung übertragen.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren im Benehmen mit dem Prüfungsamt, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er trifft, mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung als Aufgabe der Prüfenden, alle anfallenden Entscheidungen, soweit sie nicht an das Prüfungsamt delegiert sind. ⁴Der Prüfungsausschuss überprüft auf Antrag delegierte Entscheidungen sowie die Bewertungen von Prüfungen auf ihre Rechtmäßigkeit. ⁵Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, auch unter geschlechtsspezifischen Aspekten, und gibt gegebenenfalls Anregungen zu Änderungen der Prüfungsordnung; vor einer Änderung ist er zu hören. ⁶Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) ¹Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.
- (5) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Der Studierenden oder dem Studierenden ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Aufgrund Beschlusses des Prüfungsausschusses können Notenbescheide öffentlich durch Aushang oder in elektronischer Form bekannt gegeben werden. ⁴Widerspruchsbescheide erlässt die Rektorin oder der Rektor, in fachlich-

prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

§ 11 Bekanntgabe der Prüfungsart, Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung, Rücktritt

- (1) ¹Spätestens eine Woche vor Vorlesungsbeginn jedes Semesters werden Art und Umfang der Prüfungen sowie die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten ortsüblich bekannt gemacht. ²Die Termine der Prüfungen und die Prüfenden werden rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben.
- (2) ¹Die Studierenden melden sich zu den einzelnen Modulprüfungen nach Beginn der Vorlesungszeit an. ²Die Teilnahme an der Prüfung kann von der regelmäßigen Teilnahme an der Lehrveranstaltung abhängig gemacht werden.
- (3) ¹Unbeschadet der Fristen nach §§ 9, 32 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt von schriftlichen und mündlichen Prüfungen ohne Angabe von Gründen gegenüber der Prüfenden oder dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. ²Die Prüfenden können davon abweichend auch kürzere Rücktrittsfristen festlegen. ³Die Folgen eines verspäteten oder unwirksamen Rücktritts richten sich nach § 14 Abs. 1.

§ 12 Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Gutachterinnen oder Gutachter. ²Zu Prüfenden, Gutachterinnen und Gutachtern können alle nach BayHSchG, BayHSchPG und der BayHSchPrüferV in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Berechtigten bestellt werden. ³Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist zulässig. ⁴Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt ihre oder seine Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.
- (2) ¹Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann bestellt werden, wer das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat. ²Die Beisitzerin oder der Beisitzer soll hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiterin oder hauptberuflicher wissenschaftlicher Mitarbeiter sein.
- (3) ¹Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (4) ¹Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in denselben Fächern eines Bachelor- oder Masterstudiengangs an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) ¹Studienzeiten, Module, Studienleistungen, Zwischen- und Diplomvorprüfungen und andere Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an dieser oder einer anderen in- oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule

werden angerechnet bzw. anerkannt, außer wenn sie nicht gleichwertig sind. ²In begründeten Ausnahmefällen können andere Leistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. ³Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeit, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studiums nach dieser Prüfungsordnung im Wesentlichen entsprechen. ⁴Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁵Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Modulen, Prüfungs- und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ⁶Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁷Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gehört werden.

- (3) ¹Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien werden entsprechend angerechnet beziehungsweise anerkannt, es sei denn, sie sind nicht gleichwertig; entsprechendes gilt für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern.
- (4) ¹Studienzeiten an Fachhochschulen und dabei erbrachte Module, Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit sie den Anforderungen des weiteren Studiums entsprechen.
- (5) ¹Auf Leistungsnachweise propädeutischer Lehrveranstaltungen und berufspraktische Tätigkeiten werden einschlägige Berufs- oder Schulausbildungen angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. ²Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen und Fachakademien werden angerechnet, soweit sie von Inhalt und Niveau den Studien- und Prüfungsleistungen nach dieser Prüfungsordnung gleichwertig sind. ³Der Anteil der anrechenbaren Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben worden sind, darf maximal 50v.H. des vorgeschriebenen Hochschulstudiums betragen.
- (6) ¹Module, Studien- und Prüfungsleistungen, die für einen anderen bereits bestandenen Studienabschluss als Leistungsnachweise vorgelegt worden sind, können für einen Studiengang nach dieser Prüfungsordnung nicht mehr angerechnet werden. ²Der Prüfungsausschuss kann hiervon Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn es sich um propädeutische Veranstaltungen handelt, oder, wenn es sich um mit einem Lehramtsstudium artgleiche Prüfungsleistungen handelt.
- (7) ¹Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. ²Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung beziehungsweise Anrechnung. ³Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin oder des Fachvertreters; die Entscheidung ergeht schriftlich. ⁴Die Anrechnung von Studienzeiten, Modulen, Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. ⁵Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und ggf. in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

§ 14 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Studierende oder der Studierende von einem Prüfungstermin nach dem Ablauf der Rücktrittsfrist (vgl. § 11 Abs. 3) ohne triftige Gründe zurücktritt; § 9 Abs. 3 bleibt unberührt. ²Die für den Rücktritt oder die Verspätung geltend gemachten Gründe nach Satz 1 müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.
- (2) ¹Bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder dem oder der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³Die Sätze 1 und 2 gelten für Studienleistungen entsprechend.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 15 Entzug akademischer Grade

Der Entzug des Bachelorgrades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

§ 16 Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Studierenden oder eines Studierenden oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einer oder einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 17 Schriftliche Prüfung

- (1) In der schriftlichen Prüfung (Klausur, Haus- oder Seminararbeit) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können.
- (2) ¹Schriftliche Prüfungen werden grundsätzlich von einer Prüfenden oder einem Prüfenden bewertet. ²Wird die schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie einer zweiten Prüfenden oder einem zweiten Prüfenden zu bewerten. Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. ⁴Bei unterschiedlicher Bewertung werden die Noten gemittelt; § 19 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 18 Mündliche Prüfung

- (1) ¹In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. ²Mündliche Prüfungen finden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, in Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt, die oder der von der Prüfenden oder dem Prüfenden bestellt wird.
- (2) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen ist: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der Studierenden oder des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den prüfungsberechtigten Personen und der Beisitzerin oder dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. ⁴Das Protokoll ist bei den Prüfungsakten mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

§ 19 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote

- (1) ¹Die Urteile über die einzelnen Prüfungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

sehr gut = (1,0 oder 1,3) eine hervorragende Leistung;

gut = (1,7 oder 2,0 oder 2,3) eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

befriedigend = (2,7 oder 3,0 oder 3,3) eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

ausreichend = (3,7 oder 4,0) eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;

nicht ausreichend = (4,3 oder 4,7 oder 5,0) eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Eine benotete Prüfung (§ 6 Abs. 3 Satz 3) ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet ist. ³Das Bewertungsverfahren soll in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten. ⁴Eine Modulprüfung ist vorbehaltlich besonderer Regelungen in der Fachprüfungsordnung bestanden, wenn sämtliche Teilleistungen (§ 6 Abs. 2 Satz 2) bestanden sind.

- (2) Die Gesamtnote der Grundlagen- und Orientierungsprüfung, der Bachelorprüfung und der Module sowie die Fachnoten lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,50 = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 = gut

bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 = befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00 = ausreichend

über 4,0 = nicht ausreichend

- (3) ¹Soweit die Fachprüfungsordnungen nichts anderes festlegen, werden die Modulnoten aus dem Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsnoten errechnet. ²Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung. ³Wird in einem Modul nur eine benotete Prüfung abgehalten, bildet sie die Modulnote. ⁴Bei nicht benoteten Studienleistungen beschränkt sich die Bewertung des Moduls auf „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

- (4) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die gemäß der Fachprüfungsordnung in den ersten beiden Semestern abzuschließenden Module bestanden sind. ²Die Gesamtnote errechnet sich, wenn nichts anderes festgelegt ist, aus dem Durchschnitt der mit ihren ECTS-Punkten gewichteten Module. ³Sofern für Module des Bereichs Schlüsselqualifikationen Noten vergeben werden, bleiben diese bei der Berechnung der Note der Grundlagen- und Orientierungsprüfung außer Betracht; werden im Regeltermin in den der Grundlagen- und Orientierungsprüfung zugeordneten Modulen mehr als die erforderlichen Punkte erreicht, werden in die Notenberechnungen die Module mit der besseren Note einbezogen. ⁴Bei der Berechnung der Gesamtnote werden zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt; die weiteren Stellen entfallen ohne Rundung.
- (5) ¹In die Gesamtnote der Bachelorprüfung gehen die Fachnoten mit dem Gewicht der ECTS-Punkte des Faches und die Note der Bachelorarbeit einschließlich der mündlichen Prüfung, soweit vorgesehen, mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein. ²In die Fachnote gehen alle Modulnoten des jeweiligen Faches mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein. ³Absatz 4 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (6) ¹Die Fachprüfungsordnung kann vorsehen, dass einzelne Modulprüfungen mit doppeltem oder halbem Gewicht in die Notenberechnung der Fachnote eingehen. ²Es können Kompensationsmöglichkeiten für mit der Note 4,3 nicht bestandene Teilprüfungen oder Studienleistungen vorgesehen werden.

§ 20 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der Studierenden oder dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) ¹Die unrichtige Urkunde wird eingezogen; es wird gegebenenfalls eine neue Urkunde ausgestellt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde ausgeschlossen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des einzelnen Prüfungsverfahrens erhält die Studierende oder der Studierende auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle.
- (2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Notenbekanntgabe bei dem zuständigen Prüfungsamt zu stellen. ²Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, diese Frist einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung entsprechend beantragen. ³Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22 Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Urkunde

- (1) Wer einen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, ein Diploma Supplement, ein Transcript of Records und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Module, Modul- und Fachnoten, Titel und Note der Abschlussarbeit, sofern vorgesehen die Note der abschließenden mündlichen Prüfung und die Gesamtnote der Bachelorprüfung. ²Das Transcript of Records führt alle besuchten Module auf; das Zeugnis und das Transcript of Records können in einer Urkunde zusammengefasst werden. ³Das Diploma Supplement enthält weitere Angaben zur Qualifikation der Absolventin oder des Absolventen. ⁴Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. ⁵Der Prüfungsausschuss legt die Gestaltung des Diploma Supplements fest. ⁶Informationen, die dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Studiengangs einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 23 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung

- (1) ¹Wer die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Modulprüfungen erzielten Noten ergeben.

§ 24 Nachteilsausgleich

- (1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene Maßnahmen sind hinsichtlich Schwangerer zu treffen, wenn die betroffenen Studierenden bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.
- (3) ¹Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen. ²Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Absatz 1 kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 25 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung der Universität Erlangen-Nürnberg (Informations- und Beratungszentrum) berät in allgemeinen Studienangelegenheiten; sie sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:
 - vor Studienbeginn,

- bei geplantem Wechsel des Studienfaches und
 - im Falle der beabsichtigten Aufgabe des Studiums.
- (2) ¹Die Studienfachberatung wird in der Verantwortung der Departments und Institute der am Bachelorstudium beteiligten Fakultäten durchgeführt. ²Für die Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden Einführungsveranstaltungen abgehalten. ³Die Studienfachberatung soll insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:
- bei Aufnahme des Studiums,
 - spätestens nach dem Abschluss der Orientierungsphase nach dem ersten Studienjahr
 - in Fragen der Studienplanung, insbesondere in Fächern, bei denen der Studienplan flexibel ist,
 - für den Fall, dass fachspezifische Erfordernisse bestehen (z. B. Lateinkenntnisse),
 - nach nicht erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen, die Voraussetzung für den Besuch weiterer Lehrveranstaltungen oder von Prüfungen sind,
 - nach nicht bestandenen Prüfungen,
 - vor der Wahl von Schwerpunkten und Fächern und
 - im Fall eines Studienfach-, Studiengang- oder Hochschulwechsels.

II. Besonderer Teil

§ 26 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen

- (1) ¹Wer im Bachelorstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Bachelorprüfung und den Prüfungen, aus denen die Bachelorprüfung besteht, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. ²Zu versagen ist die Zulassung, wenn
1. Nachweise über in der Fachprüfungsordnung vorgeschriebene Voraussetzungen nicht vorliegen
 2. bis spätestens zum Ende des vierten Semesters der Nachweis ausreichender Kenntnisse mindestens zweier Fremdsprachen, worunter Englisch sein muss, durch das Abiturzeugnis oder vergleichbare Nachweise nicht erbracht wurde
 3. die Grundlagen- und Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt
 4. die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist
 5. die Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt in einem Fach, das einem im Bachelorstudium gewählten Fach entspricht, nicht bestanden ist
 6. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.
- (2) ¹Als Fremdsprache im Sinne von Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 gilt eine andere Fremdsprache als die Muttersprache der Studierenden. ²Höchstens eine der nachzuweisenden Fremdsprachen darf Gegenstand des Fachstudiums sein. ³Die Fachprüfungsordnung kann festlegen, welche weiteren Fremdsprachenkenntnisse außer Englisch nachgewiesen werden müssen und für den Nachweis ein früheres als das in Absatz 1 Nr. 2 genannte Semester festlegen. ⁴Fremdsprachenkenntnisse werden nachgewiesen durch:
1. Spracherwerb in drei aufsteigenden Schuljahren mit der Note mindestens „ausreichend“ im letzten Zeugnis oder für Lateinkenntnisse auch durch das Latinum;

2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Sprachkursen einer Universität des Unicert Niveaus 3; Lateinkenntnisse werden durch Teilnahme an Sprachkursen nach Halbsatz 1 im Umfang von 10 ECTS-Punkten nachgewiesen.

⁵Eine Teilnahme an den Abschlusskursen bzw. –prüfungen der Sprachkurse in Erlangen und Nürnberg ist auch Nichtkursteilnehmerinnen oder Nichtkursteilnehmern zu ermöglichen; in den Fällen, in denen keine Sprachkurse gemäß Nr. 2 stattfinden, tritt an die Stelle des Nachweises der erfolgreichen Teilnahme das Gutachten einer fachlich zuständigen Hochschullehrerin oder eines fachlich zuständigen Hochschullehrers. ⁶Der Nachweis wird im Prüfungsamt vorgelegt.

§ 27 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- (1) ¹In der **Grundlagen- und Orientierungsprüfung** sollen die Studierenden zeigen, dass sie
 - den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in dem von ihnen gewählten Fächern gewachsen sind
 - insbesondere die methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.
- (2) ¹Zum Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sind bis zum Ende des zweiten Semesters Prüfungen der gewählten Fächer im Umfang von 40 ECTS-Punkten erfolgreich abzulegen. ²Dabei muss aus jedem der gewählten Fächer mindestens ein Modul bestanden sein. ³Näheres regeln die Fachprüfungsordnungen, insbesondere können sie konkrete Module im Umfang von bis zu 20 ECTS-Punkten pro Fach festlegen, die zum Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung erfolgreich abgelegt sein müssen. ⁴Schlüsselqualifikationen können maximal im Umfang von 10 ECTS-Punkten zum Erreichen der erforderlichen Punktzahl berücksichtigt werden. ⁵Werden in den Zwei-Fach-Studiengängen in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung 40 ECTS-Punkte nicht erreicht, so gilt die Grundlagen- und Orientierungsprüfung in denjenigen Fächern als nicht bestanden, in denen die Voraussetzungen der Fachprüfungsordnung nicht erfüllt oder nicht 20 ECTS-Punkte erworben worden sind; zum Zweck dieser Berechnung werden die erzielten ECTS-Punkte, die inhaltlich keinem Fach zuzuordnen sind, dem ersten Fach zugerechnet.

§ 28 Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in der Fachprüfungsordnung zugeordneten Fachmodule, die Module, in denen Schlüsselqualifikationen vermittelt werden, das Modul Bachelorarbeit sowie die mündliche Prüfung, soweit vorgesehen, im Umfang von 180 ECTS-Punkten bestanden sind.
- (2) ¹Wird ein Fach studiert, sind Module im Umfang von mindestens 140 ECTS-Punkten zuzüglich des Moduls Bachelorarbeit und der Module, in denen Schlüsselqualifikationen vermittelt werden, erfolgreich abzulegen. ²Folgende Fächer sind wählbar:
 1. Archäologische Wissenschaften
 2. Orientalistik und Sozialwissenschaften.
- (3) ¹Im Zwei-Fach-Studiengang sind im ersten Fach je nach gewählter Fächerkombination Module im Umfang von 90, 80 oder 70 ECTS-Punkten erfolgreich abzulegen. ²Als erstes Fach ist wählbar:
 1. Buchwissenschaft

2. English and American Studies: Language, Literature, Culture
3. Frankoromanistik
4. Germanistik
5. Geschichte
6. Griechische Philologie
7. Iberoromanistik
8. Indogermanistik und Indoiranistik
9. Italoromanistik
10. Japanologie
11. Kulturgeschichte des Christentums
12. Kunstgeschichte
13. Lateinische Philologie
14. Linguistische Informatik
15. Mittellatein und Neulatein
16. Nordische Philologie
17. Orientalistik
18. Ökonomie
19. Pädagogik
20. Philosophie
21. Politikwissenschaft
22. Religion
23. Sinologie
24. Soziologie
25. Theater- und Medienwissenschaft

(4) ¹Im zweiten Fach sind Module im Umfang von 70 ECTS-Punkten erfolgreich abzulegen. ²Als zweites Fach sind die Fächer nach Absatz 3 Satz 2, soweit die Fachprüfungsordnung nichts anderes bestimmt, und das Fach Kulturgeographie wählbar.

(5) ¹Das Lehrangebot ist so aufeinander abgestimmt, dass die in den Fachprüfungsordnungen empfohlenen Kombinationen im Pflichtbereich grundsätzlich überschneidungsfrei studiert werden können. ²Andere Kombinationen können nach einer diesbezüglichen Studienberatung auf Antrag studiert werden. ³Die Überschneidungsfreiheit kann jedoch nicht garantiert werden, die Studierenden tragen selbst die Verantwortung für die Studierbarkeit der Kombination und die Einhaltung der Fristen des § 9. ⁴Der Antrag einschließlich des Nachweises einer Studienberatung ist beim Prüfungsamt einzureichen.

§ 29 Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit soll nachweisen, dass die Studierenden im Stande sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Die Arbeit soll maximal 40 Seiten Text umfassen und wird mit 10 ECTS-Punkten gewertet. ³Sie kann aus einer Seminararbeit hervorgehen.

- (2) ¹Der Erwerb von 120 ECTS-Punkten ist Voraussetzung für die Vergabe eines Themas für die Bachelorarbeit. ²Die jeweilige Fachprüfungsordnung kann für einzelne Fächer weitere Voraussetzungen vorsehen.
- (3) ¹Zur Vergabe der Bachelorarbeit sind die an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Betreuer) berechtigt; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten. ²Der Prüfungsausschuss kann auch die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität gestatten, wenn dort die Betreuung gesichert ist.
- (4) ¹Sobald die Studierenden die Voraussetzungen erfüllen, sorgen sie dafür, dass sie ein Thema für die Bachelorarbeit erhalten. ²Gelingt es den Studierenden nicht, ein Thema zu erhalten, weist ihnen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer zu. ³Es ist regelmäßig ein Thema aus dem Bereich des gewählten ersten Fachs zu bearbeiten; Ausnahmen können vom Prüfungsausschuss zugelassen werden. ⁴Thema und Tag der Ausgabe sind dem Prüfungsamt mitzuteilen.
- (5) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Arbeit soll zwei Monate nicht überschreiten; das Thema ist so zu stellen, dass es innerhalb der Frist bearbeitet werden kann. ²Die Arbeitszeit kann nur in begründeten Ausnahmefällen um maximal zwei Wochen verlängert werden. ³Weist die Studierende oder der Studierende durch ärztliches Attest nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert war, ruht die Bearbeitungsfrist.
- (6) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann auf Antrag und mit Zustimmung der Themenstellerin oder des Themenstellers während der Bearbeitungszeit modifiziert werden. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ³Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Bearbeitungszeit erneut.
- (7) ¹Die Arbeit wird, soweit nichts Abweichendes festgelegt ist, in deutscher Sprache oder mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in englischer Sprache abgefasst. ²Auf Antrag kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers die Abfassung der Arbeit in einer anderen Sprache zulassen.
- (8) ¹Die Arbeit ist in drei schriftlichen Exemplaren bei der Betreuerin oder dem Betreuer einzureichen. ²Diese teilen dem Prüfungsamt unverzüglich das Datum der Abgabe mit. ³Die Arbeit muss mit einer Erklärung versehen sein, dass die Studierende oder der Studierende sie selbst verfasst hat und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁴Wird sie nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.
- (9) ¹Die Arbeit wird in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer und in der Regel einer oder einem weiteren, von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Gutachterin oder Gutachter beurteilt. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt darauf hin, dass die Arbeit spätestens innerhalb von sechs Wochen begutachtet ist. ³Die Arbeit ist angenommen, wenn sie von beiden Gutachterinnen oder Gutachtern mit wenigstens „ausreichend“ beurteilt ist. ⁴Sie ist abgelehnt, wenn sie von beiden Gutachterinnen oder Gutachtern mit „nicht ausreichend“ bewertet ist.
- (10) ¹Weichen die Bewertungen beider Gutachterinnen oder Gutachter nicht mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist die Note der Arbeit das arithmetische Mittel der Noten beider Gutachterinnen oder Gutachter; dabei wird nur die erste

Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. ²Weichen die Bewertungen um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab oder bewertet eine Gutachterin oder ein Gutachter die Arbeit mit „nicht ausreichend“, wird ein Drittgutachter bestellt; § 19 Abs. 3 S. 1 und 2 gelten entsprechend.

- (11) ¹Ist die Arbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Die Studierende oder der Studierende sorgt dafür, dass sie oder er innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe der Ablehnung ein neues Thema für die Wiederholung der Arbeit erhält, anderenfalls gilt die Arbeit als endgültig nicht bestanden. ³Für die Wiederholung gelten die Absätze 1 bis 10 entsprechend.

§ 30 Mündliche Bachelorprüfung

- (1) ¹Die mündliche Prüfung zum Abschluss des Bachelorstudiums ist als Verteidigung der Arbeit ausgestaltet. ²Sie ist auf ca. 30 Minuten angelegt und mit fünf ECTS-Punkten gewertet. ³Sie findet vor zwei Prüfern statt; die Noten werden gemittelt. ⁴Die Regelungen über mündliche Prüfungen finden entsprechende Anwendung. ⁵In der jeweiligen Fachprüfungsordnung wird geregelt, in welchen Fächern eine mündliche Bachelorprüfung stattfindet.

§ 31 Bereich Schlüsselqualifikationen

- (1) ¹Im Bereich Schlüsselqualifikationen sind auf Praxiskompetenzen abzielende Module im Umfang von maximal 30 ECTS-Punkten erfolgreich abzuschließen. ²Umfasst das erste Fach mehr als 70 ECTS-Punkte, so reduziert sich der Anteil im Bereich Schlüsselqualifikationen entsprechend.
- (2) ¹Zu den Schlüsselqualifikationen zählen
- Module aus anderen als den gewählten Studiengängen,
 - Module aus den gewählten Studiengängen, soweit sie explizit neben den fachlichen Kompetenzen auch Schlüsselqualifikationen vermitteln und diese gesondert mit ihrer ECTS-Punktzahl ausgewiesen werden, sowie
 - Angebote zentraler Einrichtungen, die besondere Kompetenzen vermitteln bzw. geeignet sind, das Ausbildungsprogramm in spezifischer Weise zu erweitern.
- ²Darüber hinaus können
- Praktika (von Betrieben oder Institutionen, die über Praktikantenstellen verfügen; für die ECTS-Punkte-Umrechnung wird von einer 40-Stunden-Arbeitswoche ausgegangen),
 - Module zum Fremdspracherwerb und
 - Exkursionen,
- soweit sie für das Fachstudium verpflichtend sind (z.B. besondere Sprachkenntnisse), aber nicht integrierter Bestandteil des Studiengangs selbst sind (fachnahe Schlüsselqualifikationen), eingebracht werden, wenn Schlüsselqualifikationen nach Satz 1 im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten nachgewiesen werden. ³Nach Rücksprache mit dem zuständigen Koordinator des gewählten Studiengangs können auch entsprechende, frei gewählte Module anerkannt werden.
- (3) Werden Studienleistungen im Ausland erworben, so ist damit immer ein berufsqualifizierendes Merkmal verbunden; der damit verbunden Mehraufwand kann deshalb pauschal mit 5 ECTS-Punkten anerkannt werden. Entsprechendes gilt auch für Tutorien, deren Übernahme einmalig mit bis zu 5 ECTS-Punkten gewertet werden kann.
- (4) Die Fachprüfungsordnungen können die Auswahl im Bereich Schlüsselqualifikationen einschränken oder bestimmte Module verpflichtend vorschreiben, wobei

der Umfang der verpflichtend vorgeschriebenen Module 10 ECTS-Punkte pro Fach nicht überschreiten darf.

§ 32 Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungen können bis zu zwei Mal wiederholt werden, sobald die Grundlagen- und Orientierungsprüfung bestanden ist; die Wiederholung ist auf die nicht bestandenen Prüfungen beschränkt. ²Die Wiederholung bestandener Prüfungen ist ausgeschlossen. ³Die Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung und die Bachelorarbeit können nur einmal wiederholt werden. ⁴Die Wiederholungsprüfungen müssen zum nächstmöglichen Termin, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses, abgelegt werden. ⁵Sie sind so durchzuführen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium gewährleistet ist. ⁶Soweit eine Wiederholung in der Frist des Satz 3 nicht angeboten wird, wird ein anderes Modul angegeben, in dem die Wiederholung ersatzweise stattfindet.
- (2) ¹Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen; erfolgt die Beurlaubung aufgrund eines Auslandssemesters, kann der Prüfungsausschuss im Einverständnis mit dem Prüfer eine Ausnahme vorsehen. ²Die Studierenden gelten bei Nichtbestehen einer Prüfung zum nächsten Wiederholungsversuch als angemeldet. ³Bei Versäumung der Wiederholung oder der Wiederholungsfrist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern der Prüfungsausschuss der Studierenden oder dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt; ein Rücktritt nach § 11 Abs. 3 ist nicht zulässig. ⁴Die Regeln über Mutterschutz und Erziehungsurlaub (§ 9 Abs. 2) finden entsprechende Anwendung.
- (3) ¹Die freiwillige Wiederholung eines bestandenen Leistungsnachweises desselben Moduls ist nicht zulässig. ²Im Rahmen der Prüfungsfristen nach § 9 können jedoch zusätzlich zu erfolgreich absolvierten Modulen oder statt nicht bestandener Module andere, alternativ angebotene Module besucht und abgeschlossen werden; die Fehlversuche im vorangegangenen, alternativ angebotenen Modul werden angerechnet. ²Besteht die Studierende oder der Studierende zusätzliche Module, legt sie oder er selbst fest, welche der Leistungen in die Notenberechnung eingebracht werden soll. ³Die getroffene Wahl ist dem Prüfungsamt bis spätestens vier Wochen vor Erteilung des Abschlusszeugnisses zu erklären. ⁴Die Auswahl wird damit bindend. ⁵Wird keine Wahl getroffen, rechnet das Prüfungsamt von den einem Semester zugeordneten erbrachten Leistungen die bessere an. ⁶Die nicht berücksichtigten Leistungen gehen nicht in die Note ein; sie werden aber im Transcript of Records ausgewiesen.

III. Teil: Schlussvorschriften

§ 33 In-Kraft-Treten

- (1) ¹Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die vom Wintersemester 2007/08 ab das Studium aufnehmen.
- (2) ¹Studierende, die vor dem Wintersemester 2007/08 das Bakkalaureusstudium aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach der Bakkalaureusprüfungsordnung. ²Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung werden letztmals im Wintersemester 2011/12 angeboten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 25. Juli 2007 und der Genehmigungsfeststellung des Rektors vom 27. September 2007.

Erlangen, den 27. September 2007
In Vertretung

Prof. Dr. Hans-Peter Steinrück
Prorektor

Die Satzung wurde am 27. September 2007 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 27. September 2007 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 27. September 2007.